



Unabhängige Bürgerliste Weissach im Tal

Satzung

§ 1 *Name & Sitz*

Die Unabhängige Bürgerliste Weissach im Tal (UBL) ist ein nichtrechtsfähiger Verein, der ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig ist, mit Sitz in 71554 Weissach im Tal.

§ 2 *Zweck*

Zweck des Vereins ist es:

1. an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken, insbesondere indem er
 - die Mitglieder über alle wichtigen gemeindepolitischen Fragen unterrichtet und sie zur aktiven Mitarbeit anregt,
 - die von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze (Programm) verbreitet und öffentlich vertritt
2. mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal teilzunehmen.

§ 3 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
 - sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu der vorliegenden Satzung bekennt,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben. Wird die Beitrittserklärung eines Antragstellers vom Vorstand nicht angenommen, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Antrag in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.
3. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Mitglieder, die sich auf kommunalpolitischer Ebene und / oder um die UBL besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
7. Aus dem Verein wird ausgeschlossen,
 - wer gegen die Beschlüsse des Vereins oder gegen seine Ziele aufs Größte verstoßen hat,
 - wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
8. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
9. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Entscheidung soll der Betroffene gehört werden.
10. Die Mitgliedschaft in einer anderen Liste oder Listenverbindung, die sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Weissach im Tal beteiligt, schließt die Mitgliedschaft in der UBL aus.

§ 4 *Beiträge*

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden,
 - dem Kassierer / der Kassiererin,
 - dem / der Schriftführer(in),
 - einem Beisitzer / einer Beisitzerin.
2. Der Sprecher / die Sprecherin der Gemeinderatsfraktion ist beratendes Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Aufgaben des Vorstands können in einer vom Vorstand selbst zu beschließenden Geschäftsordnung verteilt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt - die erste des Jahres jedoch spätestens im Monat März. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragt. In diesem Falle muss sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Weissach im Tal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche davor schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Falls diese verhindert sind, leitet ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerben, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handheben. Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzettel, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit sich die UBL an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen - vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen - zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfung

Jeweils vor Neuwahlen ist die Kasse des Vereins und die Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, in die die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Diese sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 14 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft und ersetzt die am 21.02.1985 beschlossene Satzung. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. 11. 1998 einstimmig beschlossen.

gez. Hans Bohn, Vorsitzender

gez. Heinz Blessing, Schriftführer